

„Global Playerin“ als Hartz-IV-Betrügerin

„Schöne Malerin“ muss hinnehmen, dass über sie berichtet wird

In einer Boulevardzeitung erscheinen mehrere Berichte über eine Malerin, die wegen Betruges zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden ist. Ihr Mann wurde zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt. Hier eine kleine Auswahl der Überschriften: „Hartz-IV-Betrug! Schöne Promi-Malerin zockt über 100.000 Euro ab“, „Nach Hartz-IV-Betrug! Malerin nun auch Sängerin“, „Hartz-IV-Betrug! Ankläger will härtere Strafe für schöne Malerin“. Die Zeitung nennt den Namen der Frau und veröffentlicht mehrere Fotos, darunter auch solche, die die Beschuldigte im Kreis von Prominenten zeigen. Ein Leser der Zeitung sieht die Frau an den Pranger gestellt und eine Kampagne gegen sie und ihre Familie. Die Rechtsabteilung des Boulevardblattes bedauert, dass der Beschwerdeführer nicht mitteilt, welche presseethischen Grundsätze er verletzt sieht. In einem Brief an die Redaktion habe er die Berichterstattung als „charakterlos, rücksichtslos, schamlos und menschenverachtend bezeichnet“. Die Malerin, so die Rechtsabteilung, bezeichne sich selbst als „erfolgreiche Global Playerin mit zahlreichen Kunden aus Wirtschaft, Politik und Adel“. Sie tauche durch eine Buchveröffentlichung und Kunstwerken an öffentlichen Gebäuden immer wieder in der Öffentlichkeit auf und lasse sich in den Medien feiern. Wenn angesichts dieser Umstände offenbar werde, dass sie und ihr Mann vorsätzlich betrogen und mehr als 100.000 Euro staatliche Unterstützung erschlichen hätten, dann müsse sie akzeptieren, dass darüber berichtet werde. Insgesamt sieht die Rechtsabteilung der Zeitung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Das öffentliche Auftreten der Malerin rechtfertigte es im konkreten Fall, dass ihr Fehlverhalten öffentlich gemacht worden sei. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte bzw. Unschuldsvermutung) verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. In Ziffer 8 ist festgehalten, dass die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen achtet. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliches Interesse, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Bei der Malerin handelt es sich um eine Person der Zeitgeschichte, über die auch mit vollem Namen und im Bild berichtet werden kann. Sie tut viel dafür, immer wieder durch die Medien in die Öffentlichkeit zu gelangen. So muss sie auch akzeptieren, wenn im negativen Kontext identifizierbar über sie berichtet wird. Auch eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 und hier speziell Richtlinie 13.1 des Pressekodex liegt nicht vor. Die Berichterstattung über das Urteil gegen die Frau liegt im öffentlichen Interesse. Die Grenze zwischen einer sachlichen Berichterstattung über den Vorgang hin zu einer anprangernden Darstellung wird im konkreten Fall nicht überschritten. (BK1-164/09)

Aktenzeichen:BK1-164/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet